



Bundesministerium
für Verkehr

Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs- Gesetz

Leitfaden für Vergabestellen des Bundes, der Länder und Kommunen

V 2.1

Mai 2025

Disclaimer

Dieser Leitfaden dient als unverbindliche Empfehlung für Vergabestellen zur Anwendung vergaberechtlicher Regelungen im Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz, damit öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber ihrer gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der Beschaffung von Fahrzeugen nachkommen können. Das Bundesministerium für Verkehr übernimmt keine Haftung für die Inhalte dieses Dokuments.

Inhalt

1	Einführung und Zielsetzung.....	4
2	Anwendungsbereich	6
2.1	Anwender des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes	6
2.2	Sachlicher Anwendungsbereich, § 3 SaubFahrzeugBeschG.....	6
2.3	Mindestziele, § 6 SaubFahrzeugBeschG	8
2.4	CPV-Codes und Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste.....	10
2.5	Zeitlicher Anwendungsbereich.....	12
2.6	Länder- und Bundesquoten.....	12
2.7	Datenbereitstellung & -auswertung, § 8 SaubFahrzeugBeschG.....	13
2.7.1	Datenbereitstellung durch die Vergabestelle über eForms	15
2.7.2	Nachträgliche Änderungen durch die Vergabestelle (Änderungsbekanntmachungen und Auftragsänderungsbekanntmachungen).....	17
2.8	Rahmenvereinbarungen und dynamische Beschaffungssysteme	20
2.9	Ausnahmen, § 4 SaubFahrzeugBeschG	21
2.10	Kurzzeitanmietungen.....	22
2.11	Anforderungen an synthetische Kraftstoffe & Fahrzeugnachrüstungen.....	23
3	Weitere Hinweise	26
3.1	Datenerhebung über Branchenvereinbarungen.....	26
4	Ansprechpartner	27
5	Hinweise zu weiteren Informationen und zum Datenschutz	28
6	Anlage 1: Musterformular zur Datenabfrage.....	29
7	Anlage 2: Checkliste für Vergabestellen.....	31

1 Einführung und Zielsetzung

Dieser Leitfaden richtet sich an die Vergabestellen des Bundes, der Länder und der Kommunen. Zielsetzung ist es, die Vergabestellen über die Anforderungen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes (SaubFahrzeugBeschG)¹, der Datenerhebung und Bereitstellung im Rahmen des Monitorings und der Dokumentationspflichten zu informieren.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften (Clean Vehicles Directive, kurz CVD-Richtlinie).

Mit dem Gesetz werden bei der öffentlichen Auftragsvergabe erstmals verbindliche Mindestziele für saubere, d. h. emissionsarme oder -freie, Pkw sowie leichte und schwere Nutzfahrzeuge, einschließlich Stadtbussen, für die Beschaffung vorgegeben. Die Vorgaben gelten seit dem 2. August 2021 und verpflichten die öffentliche Hand sowie auch bestimmte privatrechtlich organisierte Akteure (Sektorenauftraggeber). Ein Teil der von ihnen angeschafften bzw. bei bestimmten von ihnen vergebenen Dienstleistungen (z.B. Post- und Paketdienste, Abholung von Siedlungsabfällen, Sonderbeförderung) durch die Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge muss zukünftig emissionsarm oder -frei sein.

Die CVD-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Einhaltung der Mindestziele für die öffentliche Auftragsvergabe zu überwachen und der EU-Kommission über die Umsetzung der CVD-Richtlinie Bericht zu erstatten. Die öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber sind daher gesetzlich auf Grundlage des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz verpflichtet, Daten zur Anzahl und zu den Klassen der beschafften Fahrzeuge im Rahmen der im Vergabeverfahren bereits verwendeten EU-Standardformulare zu liefern.

Die Aktualisierung des vorliegenden Leitfadens im Mai 2025 berücksichtigt neben dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz auch das Erste Gesetz zur Änderung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes², die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Beschaffung sauberer Fahrzeuge in der Bundesverwaltung (AVV Saubere Fahrzeuge), die Umsetzung und das Inkrafttreten der elektronischen Standardformulare (eForms-DE) und enthält darüber hinaus weitere Hinweise basierend auf den bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung der CVD-Richtlinie und dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass die AVV Saubere Fahrzeuge für die Bundesbehörden verbindlich ist.

¹ BGBl. I S.1691

² BGBl. I 2024 Nr. 167

In diesem Leitfaden geht es darum, die Vergabestellen von Bund, Länder und Kommunen zu unterstützen sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der mit der Umsetzung der Mindestziele verbundenen Daten und Dokumentationspflichten zu gewährleisten.

2 Anwendungsbereich

2.1 Anwender des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes

Das Gesetz richtet sich an öffentliche Auftraggeber und bestimmte Sektorenauftraggeber. Zu den öffentlichen Auftraggebern zählen unter anderem Gebietskörperschaften, kommunale Eigenbetriebe oder öffentliche Verkehrsbetriebe. Welche öffentlichen Auftraggeber sowie Sektorenauftraggeber (Definition siehe § 1 SektVO) betroffen sind, ergibt sich aus §§ 99 Nr. 1-3 sowie und 100 GWB in Verbindung mit § 2 Nr. 2 SaubFahrzeugBeschG. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Anstalten) sowie des privaten Rechts (Beteiligungsgesellschaften der öffentlichen Hand) sind gehalten das Vorliegen dieser Bedingungen zu prüfen.

2.2 Sachlicher Anwendungsbereich, § 3 SaubFahrzeugBeschG

Das Gesetz gilt für folgende Aufträge im Anwendungsbereich der Vergabeverordnung und der Sektorenverordnung und dem Teil 4 GWB:

- Verträge über **Kauf, Leasing oder Anmietung³ von Straßenfahrzeugen**
- **öffentliche Dienstleistungsaufträge** (z.B. ÖPNV mit Bussen)
- **Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste** (z.B. Paket- und Postdienste, Abholung von Siedlungsabfällen, besondere Personenbeförderung)

In den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt die Beschaffung von als „sauber“ definierten **Straßenfahrzeugen** der Klassen M1, M2 und M3 sowie N1, N2 und N3, sowie die Beschaffung bestimmter Dienstleistungen mit diesen Fahrzeugen.

³ Vgl. auch Kapitel 2.10

Klasse	Beschreibung
M1	Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und ohne Stehplätze, unabhängig davon, ob die Anzahl der Sitzplätze auf den Fahrersitz beschränkt ist.
M2	Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse („technisch zulässige Gesamtmasse“) bis zu 5 Tonnen, unabhängig davon, ob diese Fahrzeuge über Stehplätze verfügen.
M3	Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 Tonnen, unabhängig davon, ob diese Fahrzeuge über Stehplätze verfügen. Für die CVD Mindestziele relevant sind hier Busse nach §4 Absatz 2 SaubFahrzeugBeschG (M3 Klasse I und M3 Klasse A)
N1	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen
N2	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen
N3	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen

Bei den Dienstleistungsaufträgen ist ein breites Spektrum erfasst. Dazu zählen Dienstleistungen wie öffentliche Straßenverkehrsdienste, Personensonderverkehrsdienste, Siedlungsabfallentsorgung sowie Post- und Paketzustelldienste, für die die oben genannten Straßenfahrzeuge eingesetzt werden. Da Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste sehr unterschiedlich sein können, hat die Europäische Kommission den Anwendungsbereich eingegrenzt. Diese sind in Kapitel 2.4 aufgeführt.

2.3 Mindestziele, § 6 SaubFahrzeugBeschG

Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz verpflichtet öffentliche Auftraggeber und Sektoren-auftraggeber nachfolgende Mindestziele in dem jeweiligen Referenzzeitraum zu erfüllen:

Fahrzeugklasse	Beschaffungsquoten 02.08.2021 bis 31.12.2025	Beschaffungsquoten 01.01.2026 bis 31.12.2030
Pkw & saubere leichte Nutzfahrzeuge der Klassen M1, M2, N1	Mindestens 38,5 %; max. 50g CO ₂ /km, 80% Luftschadstoffe (RDE)	Mindestens 38,5 % ⁴ ; 0g CO ₂ /km
Saubere schwere Nutzfahrzeuge der Klassen N2, N3 (Lkw)	Mindestens 10 %	Mindestens 15 %
Saubere schwere Nutzfahrzeuge der Klasse M3 (Busse)	Mindestens 45 %, davon die Hälfte emissionsfrei	Mindestens 65 %, davon die Hälfte emissionsfrei

Die Fahrzeugklassen werden für die Mindestziele der CVD-Richtlinie bzw. des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes somit zusammengefasst zu drei unterschiedlichen Gruppen.

Bei Beschaffungen der Fahrzeugklasse M3 (Busse) sind mindestens 22,5% (im ersten Referenzzeitraum) bzw. 32,5% (im zweiten Referenzzeitraum) der Beschaffungen mit emissionsfreien Fahrzeugen auszuführen.

Beispiel: Bei einer Beschaffung im ersten Referenzzeitraum von 1.000 Bussen (M3) kann die Vergabestelle die folgenden Optionen wahrnehmen, um die Mindestziel-Anforderungen des saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes zu erfüllen:

- Option 1: 550 Dieselbusse, 450 Elektrobusse (da Elektrobusse als emissionsfreie Fahrzeuge gelten, wird durch diese Beschaffung sowohl das 22,5% als auch das 45% Mindestziel erreicht)
- Option 2: 550 Dieselbusse, 225 Elektrobusse, 225 Erdgasbusse (hier wird das Mindestziel punktgenau erfüllt; 45% der Beschaffung sind saubere Fahrzeuge; das Ziel der 22,5% emissionsfreien Fahrzeuge wird ebenfalls erfüllt)
- Option 3: 450 Dieselbusse, 225 Elektrobusse, 325 Erdgasbusse (hier wird das Mindestziel um 100 Fahrzeuge übererfüllt. Das Kriterium der emissionsfreien Fahrzeuge ist erfüllt, da mindestens 22,5% der Gesamtbeschaffung emissionsfrei sind.)

⁴ Für die Bundesverwaltung gilt hier ein Mindestziel von 42,5% für den zweiten Referenzzeitraum.

Fahrzeuge werden den Mindestzielen für **saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (Fahrzeugklassen M1, M2, N1)** ausschließlich angerechnet, wenn die Emissionsgrenzwerte i. S. d. Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz erfüllt werden. Diese betragen für den ersten Referenzzeitraum (2021-2025) in den Fahrzeugklassen M1, M2 und N1 maximal 50 g CO₂/km sowie 80 % der Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE) laut Nummer 48.2. der Übereinstimmungsbescheinigung (vgl. Anlage 1 des Gesetzes). Fahrzeuge, welche die o.g. Kriterien für saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge nicht erfüllen, sind der Rubrik „alle Fahrzeuge“ in der Tabelle unten zuzuordnen.

Die Anforderungen für saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge werden insbesondere erfüllt von

1. Batterieelektrifahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 2 Elektromobilitätsgesetz sowie
2. Brennstoffzellenfahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 4 Elektromobilitätsgesetz.

Hinsichtlich des oben genannten und für Beschaffungen bis Ende 2025 noch relevanten Luftschadstoffkriteriums sind die in Nummer 48.2 in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung angegebenen Werte maßgebend. Die konkreten Werte, die durch die Angaben in Nummer 48.2. der Übereinstimmungsbescheinigung nicht überschritten werden dürfen, entnehmen Sie bitte den Hinweisen unten in Anlage 1.

Saubere schwere Nutzfahrzeuge und Busse (Fahrzeugklassen N2, N3, M3) umfassen aufgrund der Nutzung alternativer Kraftstoffe (Strom, Wasserstoff, Erdgas, Biokraftstoffe und synthetische und paraffinhaltige Kraftstoffe, sofern letztere nicht aus fossilen Rohstoffen bzw. mit fossiler Energie hergestellt wurden bzw. nicht mit fossilen Kraftstoffen vermischt werden, vgl. auch in Kapitel 2.11) u.a. Plug-In Hybrid-Busse sowie Lkw und Busse mit Gasantrieb i. S. d. Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz. Diese werden den Mindestzielen für saubere Fahrzeuge angerechnet.

Emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge und Busse umfassen Fahrzeuge mit Batterie oder Brennstoffzellen-Antrieb sowie auch Oberleitungsfahrzeuge ohne lokale Emissionen.

Auch **nachgerüstete saubere Fahrzeuge** im Sinne des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz zählen bei der Erfüllung der Mindestziele mit, wenn sie die genannten technischen Anforderungen erfüllen. Hinweise zur Dokumentation nachgerüsteter Fahrzeuge finden Sie in Kapitel 2.11.

Bei **Dienstleistungsaufträgen** wird die Anzahl der Fahrzeuge berücksichtigt, die konkret für die Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden sollen. Hierzu finden Sie weitere Informationen im Kapitel 2.4.

2.4 CPV-Codes und Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste

Der CPV-Code dient europaweit als Grundlage für eine zentrale Klassifizierung von Aufträgen, seine Verwendung für alle EU-weiten Vergabeverfahren und deren Bekanntmachungen ist verpflichtend.

Im Rahmen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes dient er darüber hinaus auch zur Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereiches für die Geltung der Mindestbeschaffungsziele. Dies betrifft ausgewählte Verkehrsdienstleistungen. So findet sich in Anlage 2 zu § 3 Nummer 3 SaubFahrzeugBeschG (nachfolgende Tabelle) eine Übersicht der von den CVD-Mindestzielen betroffenen Verkehrsdienstleistungen, die anhand der dort aufgeführten CPV-Codes beschrieben werden. Die Fahrzeugbeschaffungen im Wege von Kauf, Leasing und Anmietung von Fahrzeugen sowie die Beschaffungen von Verkehrsdienstleistungen, die öffentliche Dienstleistungsaufträge darstellen, werden unabhängig von bestimmten CPV-Codes erfasst.

Die in Anlage 2 zu § 3 Nummer 3 SaubFahrzeugBeschG aufgeführten CPV-Codes sollen dann zur Auftragsklassifizierung angewendet werden, wenn die zur Erbringung dieser Dienstleistungen eingesetzten Fahrzeuge zu den Fahrzeugklassen gehören, die unter die CVD-Richtlinie bzw. das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz fallen, d.h. Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M1, M2, M3, N1, N2 oder N3 sind und deren Einsatz ein wesentliches Element des Dienstleistungsvertrages darstellen (Erwägungsgrund 12 der CVD-Richtlinie).

Die Vergabekammer Südbayern hat dies im Beschluss vom 25.07.2023 (AZ: 3194.Z-3_01-22-59) weiter konkretisiert⁵. Für den Anwendungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes komme es darauf an, was unter objektiven Gesichtspunkten Gegenstand der Ausschreibung ist, nicht hingegen auf den konkret genannten CPV-Codes in der Bekanntmachung⁶. Briefdienstleistungen, die die Ausführung des kuvertierten Briefversandes sowie postvorbereitende Maßnahmen, wie Frankierung und Aufdruck von Klischees, können sowohl den Briefpostdiensten (CPV-Code 64112000) sowie den im Rahmen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes relevanten CPV-Codes der Postzustellung (CPV-Code 64121100-1) und der Postbeförderung auf der Straße (CPV-Code 60160000-7) zugeordnet werden⁷. Dies gilt auch dann, wenn nur Teilbereiche des Auftrages den relevanten CPV-Codes zugeordnet werden können⁸.

Im Anwendungsbereich der AVV Saubere Fahrzeuge wird auf die entsprechende Regelung in § 1 Absatz 3 AVV Saubere Fahrzeuge verwiesen.

Die Mindestziele sind auch bei der Vergabe dieser Verkehrsdienstleistungen durch den Bedarfsträger im Rahmen der Ausschreibung einzufordern, mit der Auftragsvergabe zu registrieren und

⁵ Vgl. VK Südbayern, Beschluss vom 25.07.2023, 3194.Z3-3_01-22-59, in BeckRS 2023, 47059.

⁶ Ebenda, Rz. 31.

⁷ Ebenda, amtlicher Leitsatz Nr. 2.

⁸ Ebenda, amtlicher Leitsatz Nr. 3.

in der Vergabebekanntmachung zu veröffentlichen. Aus den konkreten Regelungen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz ergibt sich ferner, ob ein bestimmtes Fahrzeug oder eine Fahrzeugklasse in den Anwendungsbereich fällt.

Codes des gemeinsamen Vokabulars (CPV) für Dienstleistungen

(Anlage 2 zu § 3 Nummer 3 SaubFahrzeugBeschG)

CPV-Referenznummer	Beschreibung
60112000-6	Öffentlicher Verkehr (Straße)
60130000-8	Personensonderbeförderung (Straße)
60140000-1	Bedarfspersonenbeförderung
90511000-2	Abholung von Siedlungsabfällen
60160000-7	Postbeförderung auf der Straße
60161000-4	Paketbeförderung
64121100-1	Postzustellung
64121200-2	Paketzustellung

Beispiele: Postdienstleistungen, die unter die CPV-Codes 60160000-7 (Postbeförderung auf der Straße), 60161000-4 (Paketbeförderung), 64121100-1 (Postzustellung) sowie 64121200-2 (Paketzustellung) gefasst werden können und bei denen die eingesetzten Straßenfahrzeuge zur Erbringung dieser Dienstleistung ein wesentliches Element bzw. Teilleistung des Vertrages darstellen, fallen in den Anwendungsbereich der CVD-Richtlinie. Schülerverkehre, die mit dem CPV-Code 60130000-8 (Personensonderbeförderung Straße) klassifiziert werden, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der CVD-Richtlinie.

Weitergehende Erläuterung: Bei Dienstleistungsaufträgen hat der Auftragnehmer ausschließlich die für diese Dienstleistung konkret eingesetzte Flotte bzw. den zur Dienstleistungserbringung vertraglich festgelegten Fuhrpark zu benennen. Dabei ist es unerheblich, ob der Dienstleister Neufahrzeuge erwirbt oder bestehende Fahrzeuge nutzt. Die Datenabfrage kann mit Hilfe des Formulars in Kapitel 6 des Leitfadens (Anlage 1) beim Unternehmen erfolgen.

Beispiel für die Berechnung bei Dienstleistungsaufträgen: Besitzt ein Auftragnehmer einen Fuhrpark von 1.000 Fahrzeugen, nutzt jedoch im Rahmen des vergebenen Dienstleistungsauftrages nur 100 dieser Fahrzeuge, so sind nur die 100 Fahrzeuge in der Meldung zur CVD-Richtlinie anzugeben. Es ist somit nicht der gesamte Fuhrparkbestand des Auftragnehmers maßgeblich, sondern ausschließlich der für den Dienstleistungsauftrag verwendete Teil des Gesamtbestands.

2.5 Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Mindestziele des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz gelten für Beschaffungen, deren Auftragsbekanntmachung **nach dem 02.08.2021** veröffentlicht wurde oder bei denen **nach dem 02.08.2021** zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurde (§ 10 SaubFahrzeugBeschG).

Die Erreichung der Mindestziele nach § 6 SaubFahrzeugBeschG wird in zwei Referenzzeiträumen betrachtet:

Referenzzeitraum I: 02.08.2021 bis 31.12.2025

Referenzzeitraum II: 01.01.2026 bis 31.12.2030

Für die Berechnung der Mindestziele ist das Datum der Zuschlagserteilung relevant (§ 6 Absatz 4 SaubFahrzeugBeschG). Der Lieferzeitpunkt der Fahrzeuge bleibt bei der Anrechnung unberücksichtigt.

Sofern keine anderslautende Regelung getroffen wird, gelten die Mindestbeschaffungsziele des zweiten Referenzzeitraumes über den 31.12.2030 hinaus für weitere Referenzzeiträume fort.

2.6 Länder- und Bundesquoten

Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz sieht vor, dass „Bund und Länder in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich“ sicherstellen, dass die öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber insgesamt die Mindestziele für die Beschaffung von Fahrzeugen und Dienstleistungen einhalten. Für das Monitoring der jeweiligen Quoteneinhaltung erfolgt eine Auswertung und Zusammenstellung der Vergabebekanntmachungen für die verschiedenen Auftraggeber jeweils eines Landes sowie der Gebietskörperschaft Bund.

Für Beschaffungen von Ländern erfolgt die Zuordnung zunächst nach dem Sitz der Dienststelle. Um eine korrekte Zuordnung sicherzustellen, müssen für die ausschreibende Stelle (BT-08 Organisation Role: „buyer“) die folgenden Business Terms (BT) angegeben werden:

- BT-512: Die Postleitzahl der physischen Adresse der Organisation.
- BT-507: NUTS-3-Klassifizierungscode zu Ortsangabe, Bsp. Hamburg: DE600

Die Angabe der Postleitzahl und des NUTS-3-Codes erlaubt einen Abgleich und erhöht die Datenqualität.

Bei behördlichen, also öffentlich-rechtlich organisierten Auftraggebern, die gegebenenfalls einen Bezug zu mehreren Ländern aufweisen, sei es durch mehrere Sitze in verschiedenen Ländern oder gemeinsame Trägerschaft einer behördlichen Stelle, liegt es in der Zuständigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften Bund/Länder, die vorgenommene Zuordnung ggf. zu korrigieren. Die Zuordnung zu einem Zuständigkeitsbereich sollte sich im Regelfall aus den Regelungen der zugrundeliegenden Statuten und Verwaltungsvereinbarungen ergeben.

Gemeinsame Beschaffungen von mehreren Auftraggebern, ggf. kommunal- oder länderübergreifend, werden im System als eine Vergabe dargestellt. Die Beschaffung wird daher dem federführenden Auftraggeber zugeordnet.

Beschaffungen der mittelbaren und unmittelbaren Bundesverwaltung werden unabhängig vom Dienstsitz den Mindestzielen der Gebietskörperschaft Bund zugerechnet. Auch reine Bundesbeteiligungen werden der Bundesquote zugeordnet.

Beschaffungen von gemischten Beteiligungen, werden dem Bund zugeordnet, wenn er den größten Geschäftsanteil hält.

2.7 Datenbereitstellung & -auswertung, § 8 SaubFahrzeugBeschG

Die **Datenbereitstellung des Bundes** erfolgt **ausschließlich über die Auftrags- und Vergabe-bekanntmachungen** gemäß den EU-Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU sowie der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. die danach vorgesehenen Verfahren gemäß § 10 a Vergabeverordnung (VgV) sowie § 10 a Sektorenverordnung (SektVO), der auf § 10 a VgV verweist. Die in den Bekanntmachungen übermittelten Daten werden über den Nationalen Bekanntmachungsservice (BKMS) seit dem 25.10.2023 bereitgestellt, wobei die Daten öffentlich zugänglich sind (www.oeffentlichevergabe.de). Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) nutzt diese öffentlichen Daten, um die darin enthaltenen Informationen zu Fahrzeugbeschaffungen und Dienstleistungsaufträgen auszuwerten.

Die Länder können eigenständig Daten im Anwendungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes erheben und diese dem BMV z. B. über die jährlichen Monitoringberichte nach § 7 SaubFahrzeugBeschG zur Verfügung stellen bzw. vom BMV zur Verfügung gestellte länderspezifische Daten mit eigenen Länder-Daten abgleichen. Es handelt sich dabei um eine nicht-verpflichtende und nicht-öffentliche Datenbereitstellung von den Ländern an den Bund bzw. BMV.

BMV stellt den Ländern mit Hilfe eines **Online-Tools (Länder-Dashboard)** länderspezifische CVD-relevante Datensätze aus TED bzw. eForms zur Verfügung, damit die Länder ihren Sicherstellungspflichten zur Quotenerfüllung in ihrem Zuständigkeitsbereich nachkommen können. Zur Steigerung der Datenqualität wird zusätzlich ein möglicher Prüf- oder Korrekturbedarf bei betroffenen Bekanntmachungen im Daten-Download markiert.

Ferner soll bis Sommer 2025 ein **öffentlich zugängliches Dashboard** eine Übersicht zum aktuellen Stand der Quotenerfüllung für das gesamte Bundesgebiet ermöglichen. Das Dashboard zeigt aufgrund der zum jeweiligen Zeitpunkt des Abrufs zur Verfügung stehenden Datensätze grundsätzlich nur einen Zwischenstand der Quotenerfüllung. Die gesetzlich vorgegebenen Beschaffungsquoten im Rahmen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes müssen jeweils im gesamten mehrjährigen Referenzzeitraum (02.08.2021-31.12.2025 sowie 01.01.2026-31.12.2030) erfüllt werden.

Gemäß AVV Saubere Fahrzeuge erhebt die Bundesverwaltung Beschaffungsdaten in ihren Geschäftsbereichen.

Folgende Informationen sind mitzuteilen:

Anzahl	Anwendungsbereich			Fahrzeugklassen					
	Kauf, Leasing, Miete, § 3 Nr. 1 SaubFahr- zeugBeschG	Öffentliche DL-Auf- träge, § 3 Nr. 2 SaubFahr- zeugBeschG	DL-Auf- träge, § 3 Nr. 3 SaubFahr- zeugBeschG	M1	M2	M3	N1	N2	N3
Alle beschafften Fahrzeuge									
- davon Teilmenge sauberer Fahr- zeuge (inkl. emissi- onsfreier Fahr- zeuge)									
davon nur emissi- onsfreie Fahr- zeuge									

Fahrzeuge können auch aus **Rahmenvereinbarungen** oder im Rahmen dynamischer Beschaffungssysteme beschafft werden. Hier erfolgt eine erste Indikation der entsprechenden Daten über die Auftragsbekanntmachung. Im Fall von Rahmenvereinbarungen enthält die Auftragsbekanntmachung optional die Höchstmenge oder den Höchstwert der unter der Rahmenvereinbarung zu erteilenden Aufträge sowie grundsätzlich lediglich den Gesamtauftragsschätzwert, d. h. eine Gesamtzahl grundsätzlich abrufbarer Fahrzeuge.

Im Fall einer Rahmenvereinbarung sind bis zur Einführung einer möglichen Lösung über die E-Rechnung die konkreten Daten der Einzelabrufe in weiteren quartalsweisen manuellen Abfragen durch die vertragsführenden Stellen bereitzustellen (Einzelheiten siehe Kapitel 2.8). Bis zur Einführung einer möglichen Lösung über die E-Rechnung kann zum aktuellen Zeitpunkt eine **Meldung der Länder über erfolgte Einzelabrufe aus Rahmenvereinbarungen** an BMV auf Grundlage der vom BMV den Ländern zur Verfügung gestellten länderspezifischen CVD-relevanten Datensätze aus TED bzw. eForms mit Hilfe des o. g. Länder-Dashboards bei Bedarf erfolgen.

Zur besseren Übersicht werden Rahmenvereinbarungen im Daten-Download des Länder-Dashboards (CSV-Datei) markiert. Erfolgte Einzelabrufe aus Rahmenvereinbarungen können im Länder-Dashboard über eine Eingabemaske zum jeweiligen Zeitpunkt gemeldet werden, wobei sich die Meldung jeweils auf eine konkrete Rahmenvereinbarung, die in TED bzw. eForms hinterlegt sein muss, bezieht. Für Beschaffungen, die nicht als Rahmenvereinbarung markiert sind, können demnach über das Länder-Dashboard keine Einzelabrufe gemeldet werden.

Vergabeplattformen erlauben das Erstellen von mehreren Vergabebekanntmachungen für ein Vergabeverfahren, was speziell bei Rahmenvereinbarungen und dynamischen Beschaffungssystemen notwendig ist.

In **Anlage 1** des vorliegenden Leitfadens wird den Vergabestellen ein **Musterformular zur Datenabfrage** der erforderlichen Informationen nach § 8 SaubFahrzeugBeschG bzw. nach § 10 a Absätze 3 und 4 Nr. 2 Vergabeverordnung zur Verfügung gestellt, welches zur Informationsbeschaffung bei den entsprechenden Stellen bzw. Unternehmen, insbesondere Auftragnehmern von Dienstleistungsverträgen nach § 3 Nr. 2 und 3 SaubFahrzeugBeschG, genutzt werden kann.

2.7.1 Datenbereitstellung durch die Vergabestelle über eForms

Seit dem 25.10.2023 wurden mit Geltung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („**elektronische Formulare — eForms**“) neue Standardformulare verbindlich eingeführt, die die bisherigen Bekanntmachungsformulare der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 abgelöst haben. Dabei sind Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (Bekanntmachungen) elektronisch nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zu erstellen. Für Bekanntmachungen haben öffentliche Auftraggeber den Datenaustauschstandard eForms in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (§ 10 a VGV, § 10 a SektVO).

In diesen elektronischen Standardformularen (eForms) wird nicht mehr das Freitextfeld von der Vergabestelle befüllt, da eForms über spezielle Felder für die Vorgaben der CVD-Richtlinie verfügen, um die Daten strukturiert eintragen und erfassen zu können (sog. Business Terms).

Wenn die Auftragsvergabe in den Anwendungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG fällt, müssen die folgenden Business Terms (BTs) der Business Groups (BGs) BG-261, BG-713, BG-714 und BG-7141 nach Maßgabe ihrer jeweiligen Beschreibungen über eForms übermittelt werden:

- BT-26 (Klassifizierungstyp)
- BT-262 (Hauptklassifizierungscode)
- BT-263 (Zusätzliche Klassifizierungscodes)
- BT-717 (Richtlinie zur Förderung sauberer Fahrzeuge)
- BT-735 (Vertragsart),
- BT-723 (Fahrzeugklasse),
- BT-715 (Anzahl aller Fahrzeuge),
- BT-716 (Anzahl der sauberen Fahrzeuge),
- BT-725 (Anzahl der emissionsfreien Fahrzeuge).

Im Detail lauten die Beschreibungen der BTs wie folgt:

Klassifizierungstyp (BT-26): Der Typ der zur Beschreibung der Beschaffung verwendeten Klassifizierung (z. B. das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge — CPV).

Hauptklassifizierungscode (BT-262): Der für die Beschreibung der Beschaffung am besten geeignete Klassifizierungscode.

Zusätzliche Klassifizierungscodes (BT-263): Ein zusätzlicher Klassifizierungscode zur Beschreibung der Beschaffung.

Richtlinie zur Förderung sauberer Fahrzeuge (BT-717): Die Auftragsvergabe fällt in den Anwendungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG.

CVD — Vertragsart (BT-735): Die Festlegung der Vertragsart (Kauf, Leasing, Mietkauf, öffentlicher Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungsaufträge gemäß Anlage 2 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes) fällt in den Geltungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG. Diese Fahrzeuge wurden entweder gekauft, geleast, gemietet oder auf Raten gekauft oder ihre Nutzung wurde vertraglich vereinbart für die Bereitstellung einer erworbenen Dienstleistung, die in den Geltungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG fällt.

Fahrzeugklasse (BT-723): Die Fahrzeugklassen im Anwendungsbereich der Definition im Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG d. h.: **M1; M2; M3; N1; N2; N3.**

Fahrzeuge (BT-715): Die **Anzahl aller Fahrzeuge** (unabhängig davon, ob sie sauber oder nicht sauber sind), die in den Geltungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG fallen. Diese Fahrzeuge wurden entweder gekauft, geleast, gemietet oder auf Raten gekauft oder ihre Nutzung wurde vertraglich vereinbart für die Bereitstellung einer erworbenen Dienstleistung, die in den Geltungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG fällt.

Saubere Fahrzeuge (BT-716): Die **Anzahl sauberer Fahrzeuge**, die mit der Definition im Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (siehe § 2 Nummer 4 sowie Anlage 1 bzw. § 2 Nummer 5) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG übereinstimmen und in ihren Geltungsbereich fallen. Angaben zu **sauberen Fahrzeugen umfassen auch emissionsfreie Fahrzeuge**. Diese Fahrzeuge wurden entweder gekauft, geleast, angemietet oder ihre Nutzung wurde vertraglich vereinbart für die Bereitstellung einer erworbenen Dienstleistung, die in den Geltungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG fällt.

Fahrzeuge – emissionsfrei (BT-725): Die **Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge**, die in den Geltungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes zur Umsetzung der novellierten Richtlinie 2009/33/EG fallen. Emissionsfreie Fahrzeuge sind eine Teilmenge der sauberen Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge wurden entweder gekauft, geleast, angemietet oder ihre Nutzung wurde

vertraglich vereinbart für die Bereitstellung einer erworbenen Dienstleistung, die in den Geltungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG fällt.

Beispiel: Es werden 100 Fahrzeuge (Klasse M1) beschafft. Hiervon sind 30 Fahrzeuge sauber, aber nicht lokal emissionsfrei. 20 Fahrzeuge sind emissionsfrei. Emissionsfreie Fahrzeuge sind eine Teilmenge der sauberen Fahrzeuge. Es wird somit eingegeben:

- Fahrzeugklasse (BT-723): M1
- Fahrzeuge (BT-715): 100
- Davon saubere Fahrzeuge (BT-716): 50 (als Teilmenge von allen Fahrzeugen)
- Davon emissionsfreie Fahrzeuge (BT-725): 20. (als Teilmenge von sauberen Fahrzeugen)

Saubere Fahrzeuge umfassen somit sowohl emissionsarme als auch emissionsfreie Fahrzeuge. Im o. g. Beispiel wären demnach von den 50 sauberen Fahrzeugen 30 Fahrzeuge emissionsarm und 20 Fahrzeuge emissionsfrei.

2.7.2 Nachträgliche Änderungen durch die Vergabestelle (Änderungsbekanntmachungen und Auftragsänderungsbekanntmachungen)

Änderungsbekanntmachungen und **Auftragsänderungsbekanntmachungen** zu bereits erfolgten Bekanntmachungen sind grundsätzlich durch die Vergabestelle möglich.

Mit **Änderungsbekanntmachungen** können fehlerhafte Angaben in einer veröffentlichten Vergabe- oder Auftragsbekanntmachung korrigiert werden.

Auftragsänderungsbekanntmachungen müssen erfolgen, wenn der Auftragsgegenstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens gemäß § 132 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 GWB geändert wurde (vgl. § 132 Abs. 5 GWB). Wesentliche Vertragsänderungen i.S.d § 132 Abs. 1 GWB erfordern ein neues Vergabeverfahren.

Dabei ist maßgeblich, ob die ursprüngliche Bekanntmachung, die zu korrigieren oder zu ändern ist, in den Zeitraum **vor** oder **nach** Einführung der elektronischen Standardformulare (eForms-DE) fällt.

Ursprüngliche Bekanntmachung erfolgte nach Einführung von eForms:

Seit dem 25.10.2023 werden Bekanntmachungen zu europaweiten Vergabeverfahren in dem neuen Standard eForms-DE erfasst.

Für Bekanntmachungen, die nach Einführung von eForms erfolgt sind, kann eine Änderungsbekanntmachung oder eine Auftragsänderungsbekanntmachung über folgende zwei Verfahren erstellt werden:

1. e-Vergabe-System eines Fachverfahrensherstellers

Grundsätzlich kann eine Änderung oder Korrektur über das eigene e-Vergabe-System durchgeführt werden, sofern dieses dies ermöglicht.

Für Änderungen fehlerhafter Bekanntmachungen gibt es seit Einführung der eForms kein spezielles Formular mehr. Eine Bekanntmachung kann geändert werden, sobald diese bei der EU publiziert ist. In der Regel erstellen und versenden die e-Vergabe-Systeme der Fachverfahrenshersteller Änderungsbekanntmachungen automatisiert auf Grundlage von Korrekturen der Bekanntmachungsdaten im jeweiligen System.

Auftragsänderungsbekanntmachungen werden üblicherweise nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem eigenen Formular erstellt.

Nähere Informationen über die Funktionalitäten bei Änderungsbekanntmachungen und Auftragsänderungsbekanntmachungen sind beim Fachverfahrenshersteller des e-Vergabe-Systems zu erfragen.

2. Redaktionssystem des Datenservice Öffentlicher Einkauf (RESY)

(<https://resy.datenservice-oeffentlicher-einkauf.de/home>)

Mit dem Redaktionssystem können Bekanntmachungen zu europaweiten Vergabeverfahren erfasst, bearbeitet, korrigiert und zur Veröffentlichung an den Vermittlungsdienst des Datenservice Öffentlicher Einkauf (DÖE) versendet werden. Dieser leitet die Bekanntmachungen an das Amt für Veröffentlichungen der EU (TED) und an den Bekanntmachungsservice (BKMS, www.oeffentlichevergabe.de/ui/de) weiter. Das Redaktionssystem richtet sich an Personen und Organisationen ohne ein e-Vergabesystem eines Fachverfahrensherstellers, die Bekanntmachungen im Oberschwellenbereich veröffentlichen.

Für das Redaktionssystem ist eine Registrierung notwendig.

Voraussetzung für die Erstellung einer **Änderungsbekanntmachung** über das RESY ist, dass die ursprüngliche Auftragsbekanntmachung ebenfalls über dieses Redaktionssystem erstellt wurde. Über das RESY können keine Änderungsbekanntmachungen zu Bekanntmachungen generiert werden, die über ein anderes e-Vergabe-System erstellt wurden.

Im RESY können auch **Auftragsänderungsbekanntmachungen** erstellt werden. Da diese über ein eigenes Formular erstellt werden, lassen sich auch Auftragsänderungsbekanntmachungen zu abgeschlossenen Vergabeverfahren generieren, deren Bekanntmachungen nicht über das RESY veröffentlicht wurden.

Für Abrufbekanntmachungen aus Rahmenvereinbarungen und die Beschaffung bei dynamischen Beschaffungssystemen kann RESY ebenfalls genutzt werden (siehe auch Kapitel 2.8).

Ursprüngliche Bekanntmachungsmitteilung erfolgte vor Einführung von eForms:

Für Bekanntmachungen, die vor Einführung von eForms erfolgt sind, kann eine **Änderungsbekanntmachung** oder eine **Auftragsänderungsbekanntmachung** grundsätzlich ebenfalls über das o. g. Verfahren für das Redaktionssystem des Datenservice Öffentlicher Einkauf (RESY) erfolgen.

Einzelheiten hierzu können unter <https://portal.ozg-vermittlungsdienst.de/faq> und https://github.com/EFA-FHB/ozg-vermittlungsdienst-doku/blob/main/documentation/e-Forms_creation.md eingesehen werden.

1. Redaktionssystem des Datenservice Öffentlicher Einkauf (RESY)

(<https://resy.datenservice-oeffentlicher-einkauf.de/home>)

Es ist nicht möglich, über RESY den Status einer alten Bekanntmachung abzufragen oder eine alte Bekanntmachung zu stoppen, die nicht über den Datenservice eingeliefert wurde, da der Datenservice keine Anfragen zu im alten TEDXML-Format versendeten Bekanntmachungen versenden kann. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf alte Bekanntmachungen zu referenzieren. Nach derzeitigem Stand sollen Verweise und Korrekturen alter Bekanntmachungen wie folgt möglich sein.

Beispiel.: Eine im alten TEDXML-Format veröffentlichte Bekanntmachung ist zu korrigieren oder anzupassen, sodass eine Änderungsbekanntmachung (sog. Change-Notice) mit Referenz auf diese Bekanntmachung notwendig ist.

TED hat für diese Referenzen im neuen eForms-Format mehrere Felder vorgesehen, in denen eine solche Referenz verwendet werden kann. Für die Referenz wird aus dem alten Format die **Notice Publication ID** verwendet. Diese hat immer eine Struktur **nnnnnn-yyyy**, wobei die letzten vier Stellen eine Jahreszahl darstellen (z. B. statt 2023/S 026-076099 ist einzutragen: 076099-2023). Es gibt in eForms folgende spezifische Business Terms (BT) für bestimmte Referenzen, das jeweils zutreffende ist für den Eintrag auszuwählen:

- Auftragsänderung - Abschnittskennung früherer Bekanntmachung (BT-1501)
- Frühere Planung - Kennung (BT-125)
- Framework Notice Identifier (OPT-100)
- Change Notice Version Identifier (BT-758)

Wenn eines dieser Felder in eForms verwendet werden kann, sollten diese Referenzfelder mit der Notice-Publication-ID befüllt werden. Wenn keines dieser Felder in der speziellen Bekanntmachung verwendet werden kann, besteht zusätzlich die Möglichkeit, folgendes Feld zu nutzen:

- Previous Notice (OPP-090)

Generell liegt es in der Verantwortung der versendenden Stelle, sicherzustellen, dass das korrekte Feld und die korrekte ID für die Referenz verwendet wird. RESY (der Datenservice Öffentlicher Einkauf) behandelt Bekanntmachungen mit Referenzen auf alte Bekanntmachungen wie jede andere Art von Bekanntmachungen.

Es soll möglich sein, auf eine im alten Format eingereichte Bekanntmachung zu referenzieren, auch wenn diese von einem anderen e-Vergabe-System eingeliefert wurde. Weitere Details zur Umsetzung und Verwendung der Referenzen können hier nachgelesen werden: <https://docs.ted.europa.eu/eforms/latest/schema/procedure-lot-part-information.html#previousNoticeSection>.

2. e-Vergabe-System eines Fachverfahrensherstellers

Es empfiehlt sich jedoch auch, die Möglichkeiten des jeweils konkret eingesetzten Vergabemanagementsystems zu prüfen.

2.8 Rahmenvereinbarungen und dynamische Beschaffungssysteme

Fahrzeuge können auch aus Rahmenvereinbarungen oder im Rahmen dynamischer Beschaffungssysteme beschafft werden. Hier erfolgt eine erste Indikation der entsprechenden Daten über die Auftragsbekanntmachung. Im Fall von Rahmenvereinbarungen enthält die Auftragsbekanntmachung optional die Höchstmenge oder den Höchstwert der unter der Rahmenvereinbarung zu erteilenden Aufträge sowie grundsätzlich lediglich den Gesamtauftragsschätzwert, d. h. eine Gesamtzahl grundsätzlich abrufbarer Fahrzeuge.

Die Anforderung an die Bereitstellung konkreter zahlenmäßiger Angaben zu tatsächlich bestellten, also abgerufenen Fahrzeugen durch das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz wird dadurch jedoch noch nicht erfüllt. Dies entspricht § 39 Abs. 4 VgV: Die Vergabebekanntmachung umfasst die abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen, aber nicht die auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge.

Im Fall einer Rahmenvereinbarung sind bis zur Einführung einer möglichen Lösung über die E-Rechnung (siehe unten) die konkreten Daten der Einzelabrufe in weiteren quartalsweisen manuellen Abfragen durch die vertragsführenden Stellen bereitzustellen. Bis zur Einführung einer möglichen Lösung über die E-Rechnung kann zum aktuellen Zeitpunkt eine **Meldung der Länder über erfolgte Einzelabrufe aus Rahmenvereinbarungen** an BMV auf Grundlage der vom BMV den Ländern zur Verfügung gestellten länderspezifischen CVD-relevanten Datensätze aus TED bzw. eForms mit Hilfe des Länder-Dashboards erfolgen. Erfolgte Einzelabrufe aus Rahmenvereinbarungen können im Länder-Dashboard über eine Eingabemaske zum jeweiligen Zeitpunkt gemeldet werden, wobei sich die Meldung jeweils auf eine konkrete Rahmenvereinbarung, die in TED bzw. eForms hinterlegt sein muss, bezieht, vgl. Kapitel 2.7.

Für Rahmenvereinbarungen, deren Zuschlagserteilung **nach Einführung von eForms** bekannt gegeben wurde, ist eine Identifizierung der Verträge durch Angaben aus der Vergabebekanntmachung möglich.

Auch nach der Einführung von eForms ist anzugeben, ob der Auftrag als Rahmenvereinbarung vergeben wird. Hierzu ist der BT-765 zu nutzen:

- Rahmenvereinbarung (BT-765): Angaben dazu, ob eine Rahmenvereinbarung mit, ohne bzw. mit und ohne einen(einem) erneuten Aufruf zum Wettbewerb vorliegt.

Erfolgt die Vergabe nach dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz im Rahmen eines **dynamischen Beschaffungssystems**, sind die Daten bereits mit der ersten Vergabebekanntmachung bereitzustellen. Die Angabe des BT-765 in Verbindung mit der Angabe zum Saubere-Fahrzeug-Beschaffungs-Gesetz dient als Grundlage, diese Verträge für die gesamte Laufzeit weiter zu monitoren und die manuell gemeldeten Einzelabrufe den Verträgen zuzuordnen.

Anpassung von E-Rechnung (Ausblick):

Es ist geplant, Rechnungen zu Fahrzeugbeschaffungen für Kauf, Miete, Leasing sowie Dienstleistungen mit Fahrzeugen, wie z. B. Postdienstleistungen, aus bestehenden Rahmenvereinbarungen über CVD-spezifische Felder in der E-Rechnung zu erfassen, um das Monitoring zu vereinfachen. Wenn diese Felder in der E-Rechnungs-Anwendung implementiert sind, kann auf die manuelle quartalsweise Meldung verzichtet werden. Ein entsprechender Datenaustauschstandard für die E-Rechnung wird aktuell erarbeitet.

Bei der Erstellung einer möglichen CVD-spezifischen E-Rechnung sollen Angaben zu gelieferten Fahrzeugen durch die Rechnungsersteller (Lieferanten) erfolgen. Ziel ist es, dass diese Daten über den Datenservice Öffentlicher Einkauf (DÖE) durch das BMV abgerufen und den jeweiligen Rahmenvereinbarungen zugeordnet werden können.

2.9 Ausnahmen, § 4 SaubFahrzeugBeschG

Spezielle Fahrzeugarten sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen und damit nicht Gegenstand der Datenabfrage. Hierzu zählen unter anderem

- landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge,
- zwei- oder dreirädrige und bestimmte vierrädrige Fahrzeuge,
- Reisebusse,
- Kettenfahrzeuge,
- Fahrzeuge, die eigens für den Einsatz durch den Zivil- und Katastrophenschutz, durch das Rettungswesen, durch die Feuerwehr oder durch die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden (z. B. Polizei, Justizvollzug) entwickelt und gebaut oder dafür angepasst wurden,
- Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die speziell für die Verrichtung von Arbeiten und nicht zur Güter- oder Personenbeförderung geeignet, konstruiert und gebaut. Es genügt dabei, dass die Fahrzeuge zumindest auch für solche Zwecke konstruiert und gebaut wurden (Multi-Use-Fahrzeuge).

Zu diesen Fahrzeugen gehören insbesondere Straßeninstandhaltungsfahrzeuge, Fahrzeuge für Winterdienste (beispielsweise als Schneepflug) sowie Reinigungs- und Pflegedienste (beispielsweise Kehrmaschinen) mit dem Schwerpunkt bei der Arbeitsverrichtung,

- Bundeswehrfahrzeuge, die ausschließlich für diesen Einsatz, entwickelt, gebaut oder angepasst wurden,
- Baustellenfahrzeuge.

2.10 Kurzzeitanmietungen

Die Europäische Kommission hat klargestellt, dass Fahrzeuge, die nur für wenige Tage angemietet werden (sog. Kurzzeitanmietungen), grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der CVD-Richtlinie bzw. des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes fallen.

Mietfahrzeuge fallen nur dann in den Anwendungsbereich nach § 3 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG, wenn diese über Rahmenvereinbarungen genutzt werden, welche die längerfristige Möglichkeit einräumen, auf eine Vielzahl von Kurzzeitanmietungen zuzugreifen, sodass dies eine Alternative zu langfristigen Kauf- und Leasingverträgen bzw. Langzeitanmietungen darstellt, und der Auftragswert dieser Vereinbarung über den geltenden Schwellenwerten liegt.

Für die Berücksichtigung von Mietfahrzeugen der Fahrzeugklassen M1, M2 und N1 (Pkw und leichte Nutzfahrzeuge), die in den Anwendungsbereich nach § 3 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG fallen, wird eine Umrechnung der Miettage in Beschaffungen vorgeschlagen, die von der EU-Kommission anerkannt ist und auf einem Modell des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation (Fraunhofer IAO) basiert⁹. Für schwere Nutzfahrzeuge (N2, N3) und Busse (M3) sind keine Umrechnungsfaktoren bekannt.

Für die Umrechnung sind folgende äquivalente Miettage (Equivalent Rental Day-ERD) für saubere und nicht-saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (M1, M2, N1) im Zeitraum (01.01.2023 - 31.12.2025) vorgesehen, wobei sich der Umrechnungsfaktor im Lauf des Referenzzeitraums ändern kann:

- sauber: **271 Miettage = 1 beschafftes Fahrzeug**
- nicht-sauber: **319 Miettage = 1 beschafftes Fahrzeug**

Beispiel: es sind insgesamt 200 Fahrzeuge (M1) zu je 15 Tagen gemietet worden. Von diesen sind 80 Fahrzeuge sauber. Somit ergibt sich:

- Saubere Fahrzeuge: 80 Fahrzeuge x 15 Miettage = 1.200 Miettage. Dies entspricht vier Fahrzeugbeschaffungen (1.200 Miettage / 271)
- Nicht-saubere Fahrzeuge: 120 Fahrzeuge x 15 Miettage = 1.800 Miettage. Dies entspricht sechs Fahrzeugbeschaffungen (1.800 Miettage / 319)

⁹ Block, Lukas; Amorim, Marco (2023): CVD2 Equivalence Model: Development of a model to calculate the equivalence of car rental within the framework of the Clean Vehicles Directive (CVD); Technical Report: Fraunhofer IAO, Enterprise Mobility; Version 3.0 (01.06.2023).

2.11 Anforderungen an synthetische Kraftstoffe & Fahrzeugnachrüstungen

In § 2 Satz 1 Nummer 5 SaubFahrzeugBeschG ist auch synthetischer Kraftstoff der DIN EN 15940 als weitere Erfüllungsoption zugelassen, soweit er die weiteren Voraussetzungen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes erfüllt.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes, das am 28. Mai 2024 in Kraft getreten ist, sind weitere Voraussetzungen für die Berücksichtigung synthetischer paraffinischer Kraftstoffe in der Beschaffungsquote für saubere schwere Nutzfahrzeuge hinzugekommen.

Eingesetzte synthetische paraffinische Kraftstoffe dürfen bei diesen Aufträgen nicht mehr aus fossilen Ausgangsstoffen oder mittels fossiler Energie hergestellt sein, damit die Fahrzeuge auf die Beschaffungsquote angerechnet werden können. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen dabei der Abgasnorm Euro VI oder neuer entsprechen. Weiterhin gilt, dass synthetische paraffinische Kraftstoffe für eine Berücksichtigung in der Beschaffungsquote nicht mit konventionellen, fossilen Kraftstoffen gemischt werden dürfen.

Die Neuregelung in § 2 Satz 1 Nummer 5 SaubFahrzeugBeschG ist erst für diejenigen Aufträge anzuwenden, bei denen das Vergabeverfahren ab Beginn des 29. Mai 2024 begonnen wurde. Es handelt sich hierbei um Aufträge, bei denen ab Beginn des 29. Mai 2024 die Auftragsbekanntmachung veröffentlicht wurde bzw. ab dem Beginn des 29. Mai 2024 zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist. Für Vergabeverfahren, die vor dem 29. Mai 2024 begonnen wurden, ist die Neuregelung nicht anzuwenden.

Mit Inkrafttreten der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) am 29. Mai 2024 ist das Inverkehrbringen von Kraftstoffen nach DIN EN 15940, Ausgabe Juli 2023, als Reinkraftstoff grundsätzlich möglich.

Darunter fallen auch Kraftstoffe aus hydrierten Pflanzenölen (HVO 100), die zur Quotenerfüllung für saubere schwere Nutzfahrzeuge herangezogen werden können.

Neben synthetischen und paraffinen Kraftstoffen können auch weiterhin klassischer Biodiesel aus nachhaltigen Rohstoffen sowie Erdgas/CNG eingesetzt werden.

Fahrzeuge, die mit den folgenden Kraftstoffen betrieben werden, gelten als nicht sauber und können nicht der Beschaffungsquote für saubere schwere Nutzfahrzeuge angerechnet werden:

- Biokraftstoffe, die aus Rohstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen erzeugt wurden (z.B. aus Palmöl)
- Paraffinische Dieselmotorkraftstoffe, die aus fossilen Rohstoffen erzeugt wurden (z.B. GtL)

- Strombasierte paraffinische Dieselmotoren, die aus fossilen Rohstoffen oder mit fossiler Energie erzeugt wurden
- Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, die nicht mindestens der Abgasnorm Euro VI entsprechen

Fahrzeugnachsrüstungen

Für die Berücksichtigung als sauberes bzw. emissionsfreies Fahrzeug unterscheidet die EU-Kommission nicht, ob das Fahrzeug bereits im Rahmen der Herstellung oder erst durch eine (spätere) Nachrüstung die jeweiligen Kriterien für ein sauberes oder emissionsfreies Fahrzeug erfüllt. Unter einem nachgerüsteten Fahrzeug ist ein Fahrzeug zu verstehen, das aufgrund einer Nachrüstung einem Fahrzeug im Sinne von § 2 Nummer 4, 5 oder 6 SaubFahrzeugBeschG entspricht.

Nach § 6 Absatz 7 SaubFahrzeugBeschG kommt es für die Berücksichtigung nachgerüsteter Fahrzeuge nicht auf den Auftragswert der Nachrüstung an.

Sowohl die Nachrüstung von Fahrzeugen, die vor Beginn des Bezugszeitraums beschafft wurden, als auch Kauf und nachfolgende Nachrüstung von Fahrzeugen innerhalb desselben Bezugszeitraums können berücksichtigt werden, wenngleich die Art und Weise, wie dies geschehen sollte, und ihre tatsächlichen Auswirkungen in Bezug auf die Mindestziele für die öffentliche Auftragsvergabe unterschiedlich ausfallen würden.

Es sind dabei folgende Fälle zu unterscheiden:

Sollten sich die nachgerüsteten Fahrzeuge bereits vor Inkrafttreten des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes im Bestand befunden haben, so wird die Nachrüstung als Beschaffung von sauberen bzw. emissionsfreien Fahrzeugen gewertet.

Ein öffentlicher Auftraggeber besitzt nicht-saubere Fahrzeuge, die vor Inkrafttreten des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes beschafft wurden. Während des Bezugszeitraums rüstet er diese nach, sodass sie sauber (emissionsfrei) sind. Für die Zwecke der Mindestziele für die öffentliche Auftragsvergabe hat er somit saubere (emissionsfreie) Fahrzeuge beschafft.

Ein öffentlicher Auftraggeber kauft im Referenzzeitraum (nach Inkrafttreten des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes) neue nicht-saubere Fahrzeuge. Anschließend werden sie im selben Referenzzeitraum auf sauberen (emissionsfreien) Betrieb nachgerüstet. In diesem Fall werden zwei getrennte Auftragsvergaben erfasst:

1. die ursprüngliche Beschaffung von nicht sauberen Fahrzeugen und
2. dann die Beschaffung (durch Nachrüstung) von sauberen (emissionsfreien) Fahrzeugen.

Insgesamt werden also beide Beschaffungen gezählt: einmal als nicht sauber (ursprüngliche Beschaffung) und einmal als saubere (emissionsfreie) Fahrzeuge (durch Nachrüstung).

Es ist zu erwarten, dass die Nachrüstung von Fahrzeugen in den meisten Fällen nicht aus der TED-Datenbank ersichtlich sein wird, da Nachrüstungen entweder intern oder durch Dienstleistungsaufträge, die nicht in den Geltungsbereich der CVD-Richtlinie fallen, durchgeführt werden. Daher müssen Nachrüstungen gesondert gemeldet werden und werden nicht über eForms erfasst. Die Abfrage der Beschaffungen nachgerüsteter Fahrzeuge in den Ländern erfolgt durch BMV im Rahmen der jährlichen Abfrage zu den Monitoringberichte der Länder nach §7 SaubFahrzeugBeschG.

3 Weitere Hinweise

Bitte beachten Sie, dass im Fall einer nicht erfolgreichen Vergabe keine Informationen über die Gründe hierfür bekannt sind. Sollten Gründe wie z. B. Lieferprobleme oder im Bereich der Markverfügbarkeit der Fahrzeuge vorliegen, wird gebeten, dies dem BMV im Rahmen der Monitoringberichte der Länder nach § 7 SaubFahrzeugBeschG mitzuteilen.

3.1 Datenerhebung über Branchenvereinbarungen

Nach § 5 Abs. 2 SaubFahrzeugBeschG können die Länder zur Einhaltung der Mindestziele auch Vereinbarungen mit den jeweiligen Branchenverbänden abschließen. Dabei müssen die Mindestziele nach § 6 SaubFahrzeugBeschG innerhalb des jeweiligen Landes insgesamt eingehalten werden.

Für die Einhaltung der Mindestziele können nach § 5 Abs. 3 SaubFahrzeugBeschG die Länder für ihren Zuständigkeitsbereich bei einer vorliegenden Untererfüllung oder Übererfüllung der Mindestziele zum Ausgleich ein gemeinsames Mindestziel bilden. Dabei können die Länder zur Einhaltung eines gemeinsamen Mindestziels auch Vereinbarungen mit den jeweiligen Branchenverbänden abschließen. Ein von den Ländern gemeinsam gebildetes Mindestziel muss das Erreichen der Mindestziele für alle in die Berechnung einbezogenen Länder sicherstellen. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens zur Bildung eines gemeinsamen Mindestziels kann im Wege einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den betroffenen Ländern geregelt werden.

Nach Kenntnisstand des BMV besteht aktuell eine länderübergreifende Branchenvereinbarung für Busse im ÖPNV-Sektor.

4 Ansprechpartner

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) ist im Rahmen ihrer Aufgaben als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für nachhaltige Beschaffung öffentlicher Auftraggeber insbesondere zuständig für

1. die individuelle Beratung der zentralen Beschaffungsstellen des Bundes nach Absatz 3 bei der Ausgestaltung der Rahmenvereinbarungen und eines dynamischen Beschaffungssystems;
2. die Beratung der Behörden des Bundes bei Einzelbeschaffungen und
3. die Bereitstellung von Informationen über Gesetze, Regelungen, Leitfäden und Beispiele aus Bund, Ländern und Kommunen zur nachhaltigen Beschaffung von sauberen Fahrzeugen über ein zentrales Portal (Internetseite der Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung).

Weitere Hinweise finden sich unter:

https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html

5 Hinweise zu weiteren Informationen und zum Datenschutz

Text des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes (konsolidierte Fassung):

<https://www.gesetze-im-internet.de/saubfahrzeugbeschg/>

FAQ zur CVD-Richtlinie auf der Webseite des Bundesministeriums für Verkehr:

<https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/clean-vehicles-directive-faq.html>

Artikel zur CVD-Richtlinie und zum Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz auf der Webseite des Bundesministeriums für Verkehr:

<https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/clean-vehicles-directive.html>

Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge in der Bundesverwaltung (AVV Saubere Fahrzeuge):

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/oKI1fh7hjlyOUiQ93ed/content/oKI1fh7hjly-OUiQ93ed/BAnz%20AT%2030.12.2022%20B9.pdf?inline>

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB):

https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html

Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO):

<https://www.koinno-bmwk.de>

Deutscher Landkreistag (DLT):

<https://www.landkreistag.de>

Deutscher Städtetag (DST):

<https://www.staedtetag.de>

Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB):

<https://www.dstgb.de>

Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV):

<https://www.vdv.de>

Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen (bdo):

<https://www.bdo.org>

Bitte beachten Sie unsere allgemeinen Datenschutzhinweise unter

<https://www.bmv.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>

Nationaler Bekanntmachungsservice des Beschaffungsamts des BMI

www.oeffentlichevergabe.de

6 Anlage 1: Musterformular zur Datenabfrage

Musterformular für Anbieter zu Datenabfrage nach § 8 SaubFahrzeugBeschG

Art der Ausschreibung:

- ☐ Kauf, Leasing, Anmietung von Fahrzeugen nach § 3 Nummer 1 SaubFahrzeugBeschG
- ☐ Öffentliche Dienstleistungsaufträge mit Fahrzeugen nach § 3 Nummer 2 SaubFahrzeugBeschG
- ☐ Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste nach § 3 Nummer 3 SaubFahrzeugBeschG

	Anzahl der Fahrzeuge nach Fahrzeugklasse					
	M1	M2	M3	N1	N2	N3
Alle Fahrzeuge						
davon Anzahl sauberer Fahrzeuge an „alle Fahrzeuge“ (inkl. emissionsfreier Fahrzeuge)						
davon Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge an „saubere Fahrzeuge“						

Hinweise:

Fahrzeuge werden den Mindestzielen für **saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (Fahrzeugklassen M1, M2, N1)** ausschließlich angerechnet, wenn die Emissionsgrenzwerte i. S. d. Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz erfüllt werden. Diese betragen für den ersten Referenzzeitraum (2021-2025) in den Fahrzeugklassen M1, M2 und N1 maximal 50 g CO₂/km sowie 80 % der Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE) laut Nummer 48.2. der Übereinstimmungsbescheinigung (vgl. Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz). Fahrzeuge, welche die o.g. Kriterien für saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge nicht erfüllen, sind der Rubrik „alle Fahrzeuge“ in der Tabelle oben zuzuordnen.

Die Anforderungen an saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge sind in Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz geregelt. Die Anforderungen werden insbesondere erfüllt von

- reinen Batterieelektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 2 des Elektromobilitätsgesetzes sowie
- Brennstoffzellenfahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 4 des Elektromobilitätsgesetzes.

Hinsichtlich des in Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes genannten **Luftschadstoffkriteriums** sind die in Nummer 48.2. der EG-Übereinstimmungsbescheinigung angegebenen Werte maßgebend. Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die Werte, die durch die Angaben in Nummer 48.2. der Übereinstimmungsbescheinigung nicht überschritten werden dürfen. Sind unter Nummer 48.2. der Übereinstimmungsbescheinigung keine Werte eingetragen, kann der Nachweis ebenfalls nicht erbracht werden und das Fahrzeug erfüllt nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anrechnung auf das Mindestziel.

Tabelle: Oberer Grenzwert, der in Punkt 48.2 in der Übereinstimmungsbescheinigung nicht überschritten werden darf

		80 % der Emissionsgrenzwerte für			
		Masse der Stickoxide (NO _x)		Partikelzahl (PN)	
		(mg/km)		(#/km)	
Fahrzeug- klasse	Gruppe	Benzin (Gas)	Diesel	Benzin (Gas)	Diesel
M _{1,2}	-	48,0	64,0	4,8 · 10 ¹¹	4,8 · 10 ¹¹
N ₁	I	48,0	64,0	4,8 · 10 ¹¹	4,8 · 10 ¹¹
	II	60,0	84,0	4,8 · 10 ¹¹	4,8 · 10 ¹¹
	III	65,6	100,0	4,8 · 10 ¹¹	4,8 · 10 ¹¹

Anmerkung: Eine andere Darstellung von 10¹¹ kann auch E11 sein.

Saubere schwere Nutzfahrzeuge und Busse (Fahrzeugklassen N2, N3, M3) umfassen aufgrund der Nutzung alternativer Kraftstoffe (Strom, Wasserstoff, Erdgas, Biokraftstoffe, synthetische und paraffinische Kraftstoffe aus nicht fossilen Quellen, sofern diese den in Kapitel 2.11 genannten Anforderungen entsprechen) u.a. Plug-In Hybrid-Busse sowie Lkw und Busse mit Gasantrieb i. S. d. Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz. Diese werden den Mindestzielen für saubere Fahrzeuge angerechnet.

Mit Inkrafttreten der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) am 29. Mai 2024 ist das Inverkehrbringen von Kraftstoffen nach DIN EN 15940, Ausgabe Juli 2023, als Reinkraftstoff grundsätzlich möglich.

Emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge und Busse umfassen Fahrzeuge mit Batterie oder Brennstoffzellen-Antrieb sowie auch Oberleitungsfahrzeuge ohne lokale Emissionen.

7 Anlage 2: Checkliste für Vergabestellen

1. Die vorliegende Checkliste soll den Vergabestellen eine Hilfestellung bei der Prüfung, ob Fahrzeugbeschaffungen unter das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz fallen, und bei der Eingabe in eForms bieten. Prüfung, ob Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz angewandt werden muss (§ 3)

- a. Sind Sie ein Öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 1-3 GWB oder ein Sektorenauftraggeber nach § 2 Nr. 2 SaubFahrzeugBeschG in Verbindung mit § 100 GWB

Erfolgt Ihre Beschaffung oberhalb des EU-Schwellenwertes (Für Beschaffungen der Bundesverwaltung gelten die Maßgaben der AVV Saubere Fahrzeuge auch im Unterschwellenbereich.)

- b. Sollten Sie Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste nach § 3 Nr. 3 SaubFahrzeugBeschG vergeben, prüfen Sie, ob Sie in den folgenden CPV-Codes ausschreiben (Anlage 2 zu § 3 Nr. 3)

CPV-Referenznummer	Beschreibung
60112000-6	Öffentlicher Verkehr (Straße)
60130000-8	Personensonderbeförderung (Straße)
60140000-1	Bedarfspersonenbeförderung
90511000-2	Abholung von Siedlungsabfällen
60160000-7	Postbeförderung auf der Straße
60161000-4	Paketbeförderung
64121100-1	Postzustellung
64121200-2	Paketzustellung

- c. Prüfen Sie, ob der Ausnahmetatbestand für bestimmte Fahrzeuge erfüllt ist (§4 SaubFahrzeugBeschG)
 - i. landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge,
 - ii. zwei- oder dreirädrige und bestimmte vierrädrige Fahrzeuge,
 - iii. Kettenfahrzeuge,
 - iv. Fahrzeuge, die für den Einsatz durch den Zivil- und Katastrophenschutz, durch das Rettungswesen, durch die Feuerwehr oder durch die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden (z.B. Polizei, Justizvollzug) entwickelt und gebaut oder dafür angepasst wurden,

- v. Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die speziell für die Verrichtung von Arbeiten und nicht zur Güter- oder Personenbeförderung geeignet, konstruiert und gebaut wurden. Es genügt dabei, dass die Fahrzeuge zumindest auch für solche Zwecke konstruiert und gebaut wurden (Multi-Use-Fahrzeuge). Zu diesen Fahrzeugen gehören insbesondere Straßeninstandhaltungsfahrzeuge, Fahrzeuge für Winterdienste (beispielsweise als Schneepflug) sowie Reinigungs- und Pflegedienste (beispielsweise Kehrmaschinen) mit dem Schwerpunkt bei der Arbeitsverrichtung,
- vi. Bundeswehrfahrzeuge, die ausschließlich für diesen Einsatz, entwickelt, gebaut oder angepasst wurden,
- vii. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, die zum Schutz beförderter Personen oder Güter gegen Beschuss und Anspregung geschützt sind,
- viii. Baustellenfahrzeuge
- ix. Krankenwagen, Leichenwagen
- x. Fahrzeuge der Klasse M1, die konstruiert sind um eine oder mehrere Personen im Rollstuhl sitzend bei Fahrten auf der Straße aufnehmen zu können,
- xi. Fahrzeuge der Klasse N3, die nicht für die Güterbeförderung geeignet sind und mit einem Kran mit einem zulässigen Lastmoment von mind. 400 kNm ausgerüstet sind

Wenn nach Prüfung dieser Kriterien Ihre Beschaffung im Anwendungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes liegt, geben Sie dies im entsprechenden Feld des Ausschreibungsformulars an.

2. Geben Sie die Fahrzeugzahlen in die entsprechenden Felder des Ausschreibungsformulars ein
 - a. Alle beschafften Fahrzeuge
 - b. davon saubere Fahrzeuge (diese Zahl umfasst saubere UND emissionsfreie Fahrzeuge)
 - c. davon emissionsfreie Fahrzeuge)
3. Ausschreibung und Vergabe
4. In der Vergabebekanntmachung über eForms geben Sie die Beschaffungszahlen an.
 - a. Beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen ist anzugeben, wie viele Fahrzeuge über diese Rahmenvereinbarung beschafft werden können. Für jeden Abruf muss nachfolgend eine Vergabebekanntmachung erfolgen (vgl. Kapitel 2.8).
 - b. Bei dynamischen Beschaffungssystemen sind die Daten bereits mit der ersten Vergabebekanntmachung bereitzustellen. Die Vergabebekanntmachung muss ebenfalls mehrfach erfolgen (vgl. Kapitel 2.8).